



## ERHEBUNGSBOGEN TOURISMUSFÖRDERUNGSABGABE

VERANLAGUNGSPERIODE 2016 BIS 2019

ART. 9 DES TFA-REGLEMENTES VOM 8. SEPTEMBER 2003

Dieser Erhebungsbogen ist ausgefüllt und unterschrieben bis zum **15. März 2017**  
zurückzusenden: Einwohnergemeinde Unterseen, Finanzverwaltung, 3800 Unterseen

### ANGABEN ZUR TFA-PFLICHTIGEN PERSON

Betriebsaufnahme per... (Gründungs- bzw. Geschäftseröffnungsdatum)

(Zutreffendes ankreuzen)

- juristische Person (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a TFA-Reglement)  
 selbstständig erwerbende natürliche Person (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b TFA-Reglement)  
 selbstständiger Nebenerwerb (unselbständiger Haupterwerb)

Name des Betriebes oder Name/Vorname der selbstständig erwerbenden Person

Rechnungsadresse

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Name

Vorname

Telefon direkt

1. Branche

2. Branche

3. Branche

Branchenzugehörigkeit gemäss **Anhang zur TFA-Verordnung** mit der entsprechenden Zahl eintragen.

Hauptbetriebszweck unter 1. Gehört der Betrieb mehreren Branchen an, können unter 2. und 3. zwei weitere Branchen genannt werden.

Nur für juristische Person (nur ankreuzen, wenn etwas auf Sie zutrifft)

Wir erachten uns als nicht TFA-pflichtig, weil...

- Unser Sitz befindet sich nicht in Unterseen, und wir haben auch keine Betriebsstätte in Unterseen.  
 Unser Betrieb hat keine Beschäftigten im Sinne von Art. 7 TFA-Reglement.  
 Die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt durch:  
anderer Grund, nämlich:

Zusätzliche Angaben bei selbständigem Nebenerwerb

Haupterwerb/Arbeitgeber \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ % selbständige Nebenerwerbstätigkeit

Position (1 und 2)	Beschäftigungs- grad in % (3)	Beschäftigungs- dauer (4) von	Beschäftigungs- dauer (4) bis	Branchen- zugehörigkeit (5)	Ansatz (leer lassen)	Betrag (leer lassen)
Angaben zu Geschäftsinhaber(n) (Art. 7 TFA-Reglement)				Massgebend sind die Beschäftigten im Jahr 2016		
01						
02						
03						
Angaben zu den Beschäftigten (Art. 7 TFA-Reglement)				Massgebend sind die Beschäftigten im Jahr 2016		
01						
02						
03						
04						
05						
06						
07						
08						
09						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
Total						

Genügt der Platz nicht, sind Zusatzblätter auszufüllen.

**Kommentar zu 1 bis 5**

- Die Mitarbeitenden sind nicht namentlich zu nennen. Bei einer Kontrolle muss jedoch ausgewiesen werden können, welche Person unter welcher Position aufgeführt worden ist. Es sind alle Mitarbeitenden aufzuführen, die im Verlaufe des Kalenderjahres beschäftigt worden sind, inklusive Geschäftsinhaberin und Geschäftsinhaber. (Ausnahme: Auszubildende gemäss Art. 7 Abs. 2 TFA-Reglement).
- Selbstständige Filialbetriebe oder Betriebsstätten ausserhalb der Gemeinde sind nicht zu berücksichtigen. Im übrigen sind sämtliche Mitarbeitende aufzuführen, also auch eingemietete Arbeitskräfte oder auswärts.
- Bei Beschäftigungen auf Abruf oder mit unterschiedlichem Beschäftigungsgrad ist der durchschnittliche Prozentsatz einzusetzen oder der Prozentsatz im Verhältnis zu den ordentlichen Arbeitsstunden einer 100%-Anstellung während der aufgeführten Beschäftigungsdauer. Beispiel: Eine Mitarbeiterin wurde während zwei Monaten beschäftigt. Sie hat 50 Arbeitsstunden geleistet. Ein 100%-Angestellter hatte in diesen zwei Monaten eine ordentliche Arbeitszeit von 368 Stunden. Der Beschäftigungsgrad der Mitarbeiterin betrug damit 13,6%.
- Beschäftigungsdauer (von bis) mit den entsprechenden Daten eintragen. Ist dieselbe Person mit Unterbrüchen beschäftigt worden, ist sie entweder mehrmals mit den verschiedenen Beschäftigungszeiten aufzuführen oder sie ist nur einmal aufzuführen und die beschäftigungslosen Zeiten sind im Prozentsatz zu berücksichtigen.
- Branchenzugehörigkeit gemäss Anhang zur TFA-Verordnung mit der entsprechenden Zahl eintragen. Pro mitarbeitende Person nur eine Branche. Gehört ein Betrieb mehreren Branchen an, kann das Personal maximal drei Branchen zugeordnet werden. Angestellte weiterer Branchen sind der Branche des Hauptbetriebszweckes zuzuordnen.

Wir bestätigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben

Ort, Datum

Firmenstempel und Unterschrift

Art. 16 Abs. 1 TFA-Reglement: Widerhandlungen gegen das TFA-Reglement können mit Busse bis 5000 Franken bestraft werden.

Bei Rückfragen zum Ausfüllen des Erhebungsbogens: Montag bis Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr

Interlaken Tourismus, Yvonne Häslер, Direktwahl 033 826 53 25, yvonne.haesler@interlakentourism.ch